KERNig für Vereine

Kompakte Infos von uns für Sie

Januar 2021

Heute von Frau Angelika Kern

Unser Praxistipp **erhalten Sie heute als Anlage zum Thema: „Die News und Änderungen für Vereine zum Jahressteuergesetz 2020“**

Kanzlei-News

Nach fast 40 Jahren verabschiedet sich Frau Reinhild Kern in den wohlverdienten Ruhestand. Wir wünschen ihr alles Gute und viel Spaß mit den Enkelkindern

Neue

Leiter „Vereine“

sind ab dem 01.01.2021 Herr Kai Schwägler und Frau Angelika Kern
Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg

Wir begrüßen unsere neue / „alte“ Kollegin Frau Tina Nolte im Team und wünschen ihr viel Spaß mit Ihren neuen Aufgaben

Welcome back:
Frau Angelika Kern ist zurück aus dem Erziehungsurlaub

Unser Praxistipp

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 kommen zahlreiche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Es handelt sich um die umfassendste Reform des Gemeinnützigkeitsrechts seit 2013. Der Gesetzgeber hat eingesehen, dass sich bürgerliches Engagement wieder lohnen soll. Weiterhin unterstützt bürgerliches Engagement wirtschaftliches Wachstum, gesellschaftliche Integration und die Förderung des Wohlstands. Gerade die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig der Einsatz für Andere ist.

Ab dem 01.01.2021 gelten folgende Änderungen:

Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags

Der **Übungsleiterfreibetrag** wird von 2.400,- Euro auf **3.000,- Euro p.a**. und der **Ehrenamtsfreibetrag** von 720,- Euro auf **840,- Euro p.a**. erhöht.

Die **Voraussetzungen für die Gewährung** des Übungsleiterfreibetrags und des Ehrenamtsfreibetrags haben sich **nicht** geändert.
Die **Gewährung** des Übungsleiterfreibetrags **erfordert** eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder eine nebenberufliche Tätigkeit zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb der steuerbegünstigten Einrichtung.
Die **Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrags** setzt eine nebenberufliche Tätigkeit im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb der steuerbegünstigten Einrichtung voraus.

Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag **dürfen nicht** für dieselbe Tätigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Einnahmen aus den Freibeträgen **unterliegen weiterhin weder** der Steuer noch der Sozialversicherung.

Nach dem BMF Schreiben aus dem Mai letzten Jahres wird es **gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet**, die Beträge weiterhin zu leisten, obwohl **eine Ausübung** der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise **nicht mehr möglich** ist (zumindest zeitweise).

Erhöhung der Nichtanrechnungsgrenzen für Sozialtransferleistungen

Ebenfalls werden die **Nichtanrechnungsgrenzen für Sozialtransferzahlungen** (Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz) **erhöht**.

Leistungen aus dem Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag **zusammen bis 250 Euro** führen im Monat zu **keinem Abzug** bei den entsprechenden Leistungen.

Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke

Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird ergänzt um:

- **Klimaschutz**
- die Förderung der **Hilfe von Menschen**, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden
- **Ortsverschönerung**
- **Freifunk**
- Förderung in der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie von Gedenkstätten für sog. Sternenkinder.

Einführung von zwei neuen gesetzlichen Zweckbetrieben

1. Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von **Flüchtlingen**
2. Fürsorge für psychische und seelisch Erkrankte.

Neuregelung der Mittelweitergabe / Einführung einer Vertrauensschutzregelung

Ab 2021 ist es **unschädlich für die Gemeinnützigkeit**, wenn **Vereine anderen steuerbegünstigten Empfängern Mittel in beliebiger Höhe** zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden, auch wenn sie **keine Fördervereine** sind. Unter **Mittel** werden hierbei sämtliche Vermögenswerte des Vereins verstanden, nicht nur Bar- oder Buchgeld sondern auch alle anderen Vermögenswerte. Auch die unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung oder Dienstleistung fallen hierunter.

Der **Empfänger der Mittel** muss damit **steuerbegünstigte Zwecke** verwirklichen. **Entfällt** die **Steuerbegünstigung des Empfängers** oder **verwendet dieser die Mittel nicht für steuerbegünstigte Zwecke, verstößt** der gebende Verein gegen das Gemeinnützigkeitsrecht. Um den gebenden Verein davor zu schützen, wurde eine neue Vertrauensschutzregelung eingeführt. Der Mittelgeber hat **Vertrauensschutz**, wenn er sich zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung des Empfängers durch dessen **aktuellen Freistellungsbescheid** oder die **Anlage** zum Körperschaftsteuerbescheid (nicht älter als 5 Jahre) oder einem nicht älter als 3 Jahre alten Feststellungsbescheid der satzungsmäßigen Voraussetzungen **nachweisen** lässt.

Ausweitung der Unmittelbarkeit auf Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen – ein Ausblick

Der im Gemeinnützigkeitsrecht geltende Grundsatz der **Unmittelbarkeit** besagt, dass ein gemeinnütziger Verein seine **satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen** muss. In der Praxis führte dies dazu, dass **Körperschaften nicht gemeinnützig** sein konnten, wenn sie nur Leistungen für andere gemeinnützige Einrichtungen erbracht haben **ohne selbst einen gemeinnützigen Zweck** zu verwirklichen. Das soll sich ab 2021 **ändern**. Eine solche Körperschaft soll **ab 2021 gemeinnützigkeitsfähig** sein, wenn sie **mit mindestens einer gemeinnützigen Körperschaft planmäßig zusammenwirkt**. Leistungen, die den **gemeinsamen Zweck verwirklichen, fallen dann in den Zweckbetrieb**. Leistungen, die **an nicht begünstigte Dritte** erbracht werden, sind **dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** zuzuordnen. Wie eine solche Kooperation in der Praxis ausgestaltet sein muss, um die Voraussetzung des planmäßigen Zusammenwirkens zu erfüllen, muss die **Finanzverwaltung noch klären**. Wahrscheinlich käme z.B. ein Zusammenschluss von mehreren Gesellschaften in Frage, um eine Sporthalle zu bauen bzw. zu betreiben.

Änderungen ab dem Jahr 2020:

Wegfall der zeitnahen Mittelverwendung für kleine Vereine mit Gesamteinnahmen bis 45.000 Euro

Die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke muss **selbstlos** erfolgen. Dazu gehört u. a., dass der Verein seine Mittel grundsätzlich **zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke** verwendet. Die zeitnahe Mittelverwendung **ist gegeben**, wenn die Mittel bis spätestens in den auf den Zufluss **folgenden zwei Kalenderjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nachgewiesen wird dies durch eine **Mittelverwendungsrechnung**.
Diese Regelung **entfällt** ab dem Veranlagungszeitraum 2020 für Vereine mit jährlichen Bruttoeinnahmen **von nicht mehr als 45.000 Euro**. Diese brauchen keine Mittelverwendungsrechnung mehr erstellen.
Allerdings ist noch **nicht geklärt**, wie die Finanzverwaltung verfahren wird, wenn die Grenze von 45.000 Euro Gesamteinnahmen im Folgejahr überschritten wird. Bis zur Klärung dieser Frage empfehlen wir, die **Mittelverwendungsrechnung weiter zu führen**.

Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro ab dem Jahr 2020

Der **Überschuss aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** bleibt **körperschaft- und gewerbesteuerfrei**, wenn die **Bruttoeinnahmen im Jahr 45.000 Euro** nicht übersteigen. Bisher belief sich die Einnahmengrenze auf 35.000 Euro im Jahr.

Vereinfachter Spendennachweis gilt jetzt bis 300 Euro

Für Zuwendungen bis zu 200 Euro genügte bisher ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung einer Bank als steuerlicher Spendennachweis. Die **Grenze** ist auf **300 Euro** angehoben worden für Zuwendungen, die dem Zuwendungsempfänger **nach dem 31.12.2019 zugeflossen** sind. Eine **Zuwendungsbestätigung** nach amtlichen Mustertext ist **nicht erforderlich.**